



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20367

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 34 / 08 vom 06. August 2008

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Evangelische Religionslehre
für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Paderborn**

Vom 06. August 2006



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn

vom 06. August 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) ,zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	4
§ 4 Umfang des Studiums	4
§ 5 Gliederung des Studiums	5
§ 6 Praxisphasen	5
§ 7 Ziele des Studiums	6
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	7
§ 9 Modularisierung	8
§ 10	... Kerncurriculum	9
§ 11	... Profilbildung	9
§ 12	... Studienberatung	9
§ 13	... Anrechnung von Studienleistungen	10
§ 14	... Erste Staatsprüfung	11

Teil II: Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs

§ 15	... Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	12
§ 16	... Kompetenzen	12
§ 17	... Umfang des Studiums	13
§ 18	... Module	14
§ 19	... Kerncurriculum	17
§ 20	... Profilbildung	18
§ 21	... Grundstudium	18
§ 22	... Zwischenprüfung	18
§ 23	... Hauptstudium	19
§ 24	... Erste Staatsprüfung	20

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 25	Übergangsbestimmungen	22
§ 26	Inkrafttreten und Veröffentlichung	22

Anhang

Modulbeschreibungen	23
Erweiterungsprüfung	34

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder zweier beruflicher Fachrichtungen oder zweier Unterrichtsfächer. Das Studium eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) An der Universität Paderborn können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Physik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Spanisch und Sport.
- (3) An der Universität Paderborn können die folgenden beruflichen Fachrichtungen gewählt werden: Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik und Wirtschaftswissenschaft.
- (4) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW: S. 278).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb

der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in diesen oder weiteren Fächern unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Bescheinigung für die bestandene Zwischenprüfung wird erst dann erteilt, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 160 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches oder der ersten beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen. Dabei sind 6-10 Semesterwochenstunden auf berufspädagogische Fragestellungen zu beziehen.

- (3) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Nähere Bestimmungen, insbesondere zur Dauer, erlässt das Ministerium. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.
- (4) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch oder Spanisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden zwei der genannten Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer/der beiden beruflichen Fachrichtungen/der Kombination aus Unterrichtsfach und beruflicher Fachrichtung sowie das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend erfolgen. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
 - den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,

- eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
- a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden. Die Praxisphase wird mit einem Teilnahmechein abgeschlossen,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach/in der ersten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach/der zweiten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) ein Ergänzungspraktikum im Umfang von 2 Wochen, falls nicht eine der zuvor genannten Praxisphasen aus inhaltlichen Erwägungen heraus aufgestockt wurde. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
- die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,

- eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien (sowohl in den Unterrichtsfächern als auch in den beruflichen Fachrichtungen) erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches/der beruflichen Fachrichtung in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,

- Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben,
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot für das Studium der Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen und das erziehungswissenschaftliche Studium erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer

Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.

- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Sowohl das Studium der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen als auch das erziehungswissenschaftliche Studium enthält ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende

Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.
- (3) Im Rahmen der Erbringung von Leistungsnachweisen gilt § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 der Rahmen-ZPO entsprechend.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Landesprüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.

- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24)
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches/der ersten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches/der zweiten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft,
 - c) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - d) eine Prüfung in Berufspädagogik,
 - e) in den Fächern Kunst und Sport je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Unterrichtsfächer/einer der beruflichen Fachrichtungen (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a bis c wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a und b erfolgt schriftlich (Klausur) oder mündlich (Prüfungsgespräch) oder auf Antrag in einer anderen Prüfungsform. Mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche, mindestens eine eine mündliche Prüfung sein. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.
- (8) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Erste Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die jeweilige Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Über die in § 2 und § 3 Abs. 1 genannten Bestimmungen hinaus gibt es keine weiteren.

§ 16

Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre sollen die Studierenden vielfältige Kompetenzen erwerben.

Grundlegende Kompetenz ist die selbst bestimmte Verknüpfung des Wissens über die Systematik des Faches Evangelische Theologie mit der jeweils individuellen inhaltlichen Schwerpunktsetzung im Studium.

Am Ende ihres Studiums sollen die Studierenden im einzelnen in der Lage sein,

- einen eigenständigen Zugang zum überblicksartigen Wissen über die Disziplinen und Fragestellungen der Evangelischen Theologie zu finden und zu vertiefen,
- traditionelle und neue bibelwissenschaftliche, kirchen- und theologiegeschichtliche, systematisch-theologische sowie religionspädagogische Fragestellungen und Forschungen in ihrem Kontext wahrzunehmen und zu vertiefen,
- methodische Grundlagen der bibelwissenschaftlichen, kirchen- und theologiegeschichtlichen, systematisch-theologischen sowie religionspädagogischen Forschung kennen zu lernen und zu vertiefen und deren Verfahrensweisen exemplarisch anzuwenden,

- anthropologische, gesellschaftliche, kulturelle, kirchliche, religiöse und schulische Fragen theologisch zu bearbeiten,
- religionsphilosophische und religionswissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren und zu reflektieren,
- sich am Dialog mit anderen Religionen, insbesondere mit dem Judentum und dem Islam, anderen Konfessionen, Religiositäten und Weltanschauungen zu beteiligen,
- Kenntnisse über Religion, Religionen und Religiosität in Europa zu erwerben und Differenzen bestimmen zu können,
- interkulturelle und interreligiöse Kommunikation einzuüben,
- theologische Aspekte der Gender-Thematik kritisch zu reflektieren und zu vertiefen,
- mit der historisch gewachsenen Vielfalt von Informations- und Kommunikationsmedien, insbesondere deren Relevanz für die religiöse Praxis angemessen umzugehen,
- eine für die Lebens- und Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler relevante Thematik disziplinübergreifend zu behandeln,
- zur Situation des Evangelischen Religionsunterrichtes im Horizont von schulischen Rahmenbedingungen begründet Stellung zu beziehen,
- ein eigenständiges Urteil zu Glaubensinhalten zu bilden und Ansätze einer eigenen Theologie zu entwickeln,
- eigenständige religionspädagogische Gestaltungskompetenz zu erproben.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Evangelische Theologie umfasst 65 Semesterwochenstunden sowie eine Praxisphase im Umfang von 4 Wochen. Dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.
- (2) Es ist möglich, ausgewählte Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Für mögliche Anrechnungen gilt § 13 Abs. 2.

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in Basis- und Aufbaumodule.

- (2) Die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundkenntnisse.
- (3) Die Aufbaumodule gelten der Vertiefung und der Erweiterung der erworbenen Kompetenzen. Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen, die dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen sind.
- (4) Die Module beziehen sich auf folgende Inhalte des Faches Evangelische Theologie, das an der Universität Paderborn in folgender Weise in 4 Disziplinen mit jeweils 5 Fachgebieten strukturiert ist:

A: Biblische Theologie

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Gesamtbiblische Theologie und Hermeneutik
4. Rezeptionsgeschichte der Bibel
5. Biblische Didaktik

B: Historische Theologie

1. Epochen, Längsschnitte
2. Theologiegeschichte
3. Kulturgeschichte des Christentums
4. Regionale Kirchengeschichte
5. Kirchengeschichtsdidaktik

C: Systematische Theologie und Ökumenische Theologie

1. Dogmatik
2. Ethik
3. Ökumene / Konfessionskunde
4. Religion / Religionen/Religiosität
5. Didaktik der Systematischen Theologie

D: Praktische Theologie

1. Grundfragen und -probleme der Religionspädagogik
2. Religionsunterricht
3. Spiritualität / Ritual
4. Medien der Religionsdidaktik und -pädagogik
5. Pädagogische Handlungsfelder der Kirche

Die Fachgebiete A5, B5, C5 und D 1-5 bilden die Fachdidaktik.

- (5) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module (Es bedeuten: P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; T = Teilnahmenachweis; / = oder; K = Klausur; LN = Leistungsnachweis):

Basismodul 1: Bibelwissenschaften

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 6	PrF
Grundkurs Bibel	P	2	T
Proseminar Bibelwissenschaften	P	2	T + LN
Lehrveranstaltung aus der Disziplin Bibelwissenschaft (A 1-5)	P	2	T

Basismodul 2: Kirchen- und Theologiegeschichte

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 8	PrF
Lehrveranstaltung aus dem Fachgebiet Epochen / Längsschnitt (B 1)	P	2	T / LN
Lehrveranstaltung aus dem Fachgebiet Theologiegeschichte (B2)	P	2	T / LN
Lehrveranstaltung aus den Fachgebieten Kulturgeschichte des Christentums, Regionale Kirchengeschichte oder Kirchengeschichtsdidaktik (B3 – 5)	P	2	T / LN
Lehrveranstaltung aus der Disziplin Historische Theologie (B1 – 5)	P	2	T / LN

Basismodul 3: Systematische Theologie

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 8	PrF
Grundkurs Systematische Theologie	P	2	T
Proseminar Systematische Theologie	P	2	T + LN
Lehrveranstaltung aus den Fachgebieten Dogmatik, Ethik oder Ökumene / Konfessionskunde (C1 – 3)	P	2	T
Lehrveranstaltung aus der Disziplin Systematische Theologie und Ökumenische Theologie (C1 – 5)	P	2	T

Basismodul 4: Religionspädagogik

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 8	PrF
Lehrveranstaltung aus dem Fachgebiet Grundfragen und –probleme der Religionspädagogik (D1)	P	2	T / LN
Lehrveranstaltung aus dem Fachgebiet Spiritualität / Ritual (D3)	P	2	T / LN
Lehrveranstaltung aus den Fachgebieten Religionsunterricht, Medien der Religionsdidaktik und -pädagogik oder Pädagogische Handlungsfelder der Kirche (D2, D4 oder D5)	P	2	T / LN
Lehrveranstaltung aus der Disziplin Praktische Theologie (D1-5)	P	2	T / LN

Aufbaumodul A: Biblische Theologie

Veranstaltung	P/WP	Anzahl der SWS: 6	PrF
Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Fachgebieten A1 – 4	WP	6	T / LN

Aufbaumodul B: Historische Theologie

Veranstaltung	P/WP	Anzahl der SWS: 6	PrF
Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Fachgebieten B1 – 4	WP	6	T / LN

Aufbaumodul C: Systematische und Ökumenische Theologie

Veranstaltung	P/WP	Anzahl der SWS: 6	PrF
Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Fachgebieten C1 – 4	WP	6	T / LN

Aufbaumodul D: Fachdidaktik/Praktische Theologie

Veranstaltung	P/WP	Anzahl der SWS: 6	PrF
Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Fachgebieten A5, B5, C5 sowie D1 – 5	WP	6	T + 1 LN

Aufbaumodul E: Evangelische Theologie BK

Veranstaltung bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	Anzahl der SWS: 5	PrF
Lehrveranstaltung, die die Lebens- und Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg thematisiert (gekennzeichnet mit BKE)	P	2	T
Lehrveranstaltung aus dem Fachgebiet Religionsunterricht (D2)	WP	2	T
Oberseminar Evangelische Theologie	P	Mindestens 1	T

Aufbaumodul F: Vertiefungsmodul Evangelische Theologie

Veranstaltung	P/WP	Anzahl der SWS: 6	PrF
Studium einer der Disziplinen A-D zur differenzierten Vertiefung. Dieses Modul hat sich von dem entsprechenden Aufbaumodul A-D in mind. einem Fachgebiet zu unterscheiden.	WP	6	T

Im Hauptstudium muss eine Lehrveranstaltung zum Islam besucht werden, die mit "Islam" gekennzeichnet ist. Sie ist den Fachgebieten B2 und C4 zugeordnet.

Im Hauptstudium ist die 4-wöchige Praxisphase zu absolvieren (s. § 23 Abs. 7).

- (6) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst die Basismodule, die Lehrveranstaltung (gekennzeichnet mit BKE), die die Lebens- und Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg thematisiert (Aufbaumodul E), sowie das Oberseminar Evangelische Theologie (Aufbaumodul E) (33 SWS).

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst 30 Semesterwochenstunden (4 Semester).
Es besteht aus den Basismodulen
 - 1: Bibelwissenschaften,
 - 2: Kirchen- und Theologiegeschichte,
 - 3: Systematische Theologie und
 - 4: Religionspädagogik.
- (2) Die Studienleistungen umfassen (vgl. Modulaufstellung in § 18 Abs. 5):
 - drei Teilnahmenachweise, davon einer im Grundkurs, und einen Leistungsnachweis in Basismodul 1 Bibelwissenschaft,
 - vier Teilnahmenachweise, davon einer im Grundkurs, und einen Leistungsnachweis in Basismodul 3 Systematische Theologie,
 - je vier Teilnahmenachweise in den Basismodulen 2 Kirchen- und Theologiegeschichte und 4 Religionspädagogik, davon einer im Grundkurs in den Basismodulen 2 Kirchen- und Theologiegeschichte **oder** 4 Religionspädagogik,
 - sowie einen Leistungsnachweis in den Basismodulen 2 Kirchen- und Theologiegeschichte **oder** 4 Religionspädagogik.
- (3) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise und der Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (4) Die näheren Bedingungen für den Erwerb von Teilnahmenachweisen werden von der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

- (2) Die Zwischenprüfung ist eine punktuelle Prüfung, die in Form einer mündlichen Prüfung von in der Regel etwa 30 Minuten Dauer besteht, in der in Anlehnung an die drei Leistungsnachweise des Grundstudiums fachliches Grundlagenwissen, methodische Kenntnisse und systematische Orientierung im Zusammenhang nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfungsleistung als „bestanden“ bewertet wurde. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (3) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird ausgestellt, wenn die Studien- und Prüfungsanforderungen des Grundstudiums erfüllt sind (vgl. § 21 Abs. 2) Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 35 Semesterwochenstunden (5 Semester).
- (2) Es besteht aus den Aufbaumodulen A: Biblische Theologie, B: Historische Theologie, C: Systematische und Ökumenische Theologie, D: Fachdidaktik/Praktische Theologie, E: Evangelische Theologie BK und F: Vertiefungsmodul Evangelische Theologie.
- (3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise in der Fachwissenschaft und ggf. ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik zu erwerben.
- (4) Die Studienleistungen umfassen (vgl. Modulaufstellung in § 18 Abs. 5):
 - je drei Teilnahmenachweise in den Aufbaumodulen A (Biblische Theologie), B (Historische Theologie), C (Systematische und Ökumenische Theologie), D (Fachdidaktik/Praktische Theologie), E (Evangelische Theologie) und F (Vertiefungsmodul Evangelische Theologie),
 - zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise in 2 Lehrveranstaltungen aus jeweils unterschiedlichen Aufbaumodulen A (Biblische Theologie), B (Historische Theologie) oder C (Systematische und Ökumenische Theologie),
 - sowie einen fachdidaktischen Leistungsnachweis im Aufbaumodul D (Fachdidaktik/Praktische Theologie). Der Leistungsnachweis ist nur zu erwerben, wenn im Fach Evangelische Religionslehre keine Prüfung in der Fachdidaktik erbracht wird (vgl. § 24 Abs. 1).
- (5) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (6) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungs-

nachweis in der Fachdidaktik des Faches Evangelische Religionslehre zu verwenden.

- (7) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet sind, von denen mind. 2 Semesterwochenstunden der Fachdidaktik zuzuordnen sind.
- (8) Die vierwöchige Praktikumsphase wird in der Regel in Form eines Blockpraktikums erbracht. Dazu absolvieren die Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit eine vierwöchige Praxisphase unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule nach Absprache mit einer oder einem Lehrenden für Didaktik der Ev. Religionslehre an der Universität.
- (9) Der Abschluss der Praxisphase im Sinne von § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre wird bescheinigt, wenn die Praxisphase erfolgreich absolviert worden ist. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen mit „bestanden“ bewerteten Praktikumsbericht.
- (10) Teile von Modulen des Hauptstudiums können vor der Zwischenprüfung besucht werden. Module des Hauptstudiums können in der Regel nur nach der Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Die erste Staatsprüfung umfasst für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b:
 - zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft (im Anschluss an zwei der Module A, B oder C),
 - eine Prüfung in der Fachdidaktik (im Anschluss an das Modul D).Diese Prüfung ist nur abzulegen, wenn das Fach Evangelische Religionslehre als erstes Fach studiert wird. Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit im Fach Evangelische Religionslehre geschrieben werden.
- (2) Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung in der Fachwissenschaft (gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b) im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre ist der Erwerb von zwei der drei im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweisen.
- (3) Mit der letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.
- (4) Voraussetzungen für Meldungen zur Prüfung in der Fachdidaktik gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik.

- (5) Mindestens eine der Prüfungen muss eine mündliche Prüfung sein. Mindestens eine der Prüfungen muss eine schriftliche Prüfung (Klausur) sein.
- (10) Zur Ermittlung der Note im Fach Evangelische Religionslehre wird das arithmetische Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.
- (11) Wird die schriftliche Hausarbeit (gem. § 14 Abs. 4 Buchst. e) im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre geschrieben, so soll das Thema aus einem der Aufbaumodule A, B, C oder D erwachsen. Zulassungsvoraussetzung ist der Erwerb eines Leistungsnachweises in dem entsprechenden Modul. Die schriftliche Hausarbeit kann sowohl einen fachwissenschaftlichen als auch einen fachdidaktischen Schwerpunkt besitzen.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/2004 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LPO am 01. Oktober 2003 im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt für die Sekundarstufe II und I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs wechseln.
- (3) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 09. September 2006 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 18. Mai 2006 und im Einvernehmen mit dem evangelischen Büro Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2008.

Paderborn, den 06. August 2008

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Modulnummer: 1	Basismodul Bibelwissenschaften
Turnus: WS oder SS	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards	<p>Das Basismodul Bibelwissenschaften setzt sich aus folgenden Veranstaltungen zusammen:</p> <p>P: 2 SWS Grundkurs Bibel P: 2 SWS Proseminar Bibelwissenschaften P: 2 SWS aus den Fachgebieten A 1-5</p> <p>Der Grundkurs Bibel dient der Vermittlung überblicksartigen Wissens und einer grundlegenden Orientierung in den biblischen Schriften.</p> <p>Im bibelwissenschaftlichen Proseminar werden die Arbeitsweisen einer wissenschaftlichen Exegese exemplarisch anhand einer biblischen Textstelle eingeübt und erlernt.</p> <p>Die frei zu wählende Lehrveranstaltung dient der persönlichen Schwerpunktsetzung und verstärkten Auseinandersetzung und Reflexion der Studierenden mit der eigenen und fremder Religiosität.</p> <p>Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich ein überblicksartiges Wissen über biblische Schriften anzueignen. - Einsichten in traditionelle und neue bibelwissenschaftliche Forschungen und Fragestellungen zu erlangen. - methodische Grundlagen der bibelwissenschaftlichen Forschung einzuüben. - Gemeinsamkeiten und Differenzen im jüdischen und christlichen Umgang mit der Bibel kennen zu lernen und zu reflektieren. - sich wissenschaftlich unterstützt mit der eigenen und fremder Religiosität auseinander zu setzen und ein reflektiertes Bild des eigenen Glaubens und kirchlicher Glaubenssätze zu entwickeln. - ihre eigenen didaktischen und fachlichen Fähigkeiten durch die Gestaltung von Seminarsitzungen zu erproben und zu schulen. - sich intensiv mit einem biblischen Text auseinander zu setzen und diesen mit exegetischen Forschungsmethoden zu untersuchen. - innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine wissenschaftliche Arbeit durchzuführen.
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Grundkurs Proseminar, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen	Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich. Für den Teilnahmenachweis im Grundkurs Bibel kann eine abschließende Klausur erforderlich sein, die in der ersten Semesterhälfte angekündigt wird. Der Leistungsnachweis wird erbracht durch das Anfertigen einer eigenständigen bibelwissenschaftlichen Exegese (schriftliche Proseminararbeit).
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeinen zum Studium nötigen Zulassungsvoraussetzungen.
Verortung im Studium	Grundstudium
Art des Moduls und dessen Teile (P)	Modul und alle Teile: P

Modulnummer: 2	Basismodul Kirchen- und Theologiegeschichte
Turnus: WS oder SS	Anzahl der SWS: 8
Prüfbare Standards	<p>Das Basismodul Kirchen- und Theologiegeschichte setzt sich aus folgenden Veranstaltungen zusammen:</p> <p>P: 2 SWS aus dem Fachgebiet B 1 P: 2 SWS aus dem Fachgebiet B 2 P: 2 SWS aus den Fachgebieten B 3-5 P: 2 SWS aus den Fachgebieten B 1-5</p> <p>Der Grundkurs Kirchengeschichte dient der Vermittlung überblicksartigen Wissens und einer grundlegenden Orientierung in den historischen Entwicklungen des Christentums. Es muss im Grundstudium entweder der Grundkurs Kirchengeschichte oder der Grundkurs Religionspädagogik belegt werden.</p> <p>Die Lehrveranstaltung aus dem Fachgebiet B 2 dient der exemplarischen Auseinandersetzung mit einer theologischen Position bzw. Denkrichtung aus der Geschichte des Christentums. Die frei zu wählende Lehrveranstaltung dient der persönlichen Schwerpunktsetzung und verstärkten Auseinandersetzung und Reflexion der Studierenden mit der eigenen und fremder Religiosität.</p> <p>Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich ein überblicksartiges Wissen über die historische Entwicklung des Christentums anzueignen. - Einsichten in traditionelle und neue kirchen- und theologiegeschichtliche Forschungen und Fragestellungen zu erlangen. - die methodischen Grundlagen kirchen- und theologiegeschichtlichen Forschens zu erlangen. - theologie- und kulturgeschichtliche Dimensionen des Christentums in seinen konfessionellen Ausprägungen exemplarisch kennen zu lernen. - kirchen- und theologiegeschichtlich relevante Fragestellungen auf lokale und regionale Phänomene anzuwenden. - sich wissenschaftlich unterstützt mit der eigenen Religiosität auseinander zu setzen und ein reflektiertes Bild des eigenen Glaubens und historischer Glaubenssätze zu entwickeln. - ihre eigenen didaktischen und fachlichen Fähigkeiten durch die Gestaltung von Seminarsitzungen zu erproben und zu schulen. - sich mit ihnen fremden Denkweisen auseinander zu setzen und so die Fremdheit der Anderen in einem Prozess interkulturellen Lernens für die eigene Identität als Abgrenzung und Aneignung fruchtbar werden zu lassen.
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Grundkurs Proseminar, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen	Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich. Mit dem Anfertigen einer kirchengeschichtlichen Hausarbeit kann der dritte Leistungsnachweis im Grundstudium in Basismodul 2 oder 4 erbracht werden.
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeinen zum Studium nötigen Zulassungsvoraussetzungen.
Verortung im Studium	Grundstudium
Art des Moduls und dessen Teile (P)	Modul und alle Teile : P Das Grundstudium kann nur abgeschlossen werden, wenn entweder der Grundkurs Kirchengeschichte oder der Grundkurs Religionspädagogik belegt wurde und wenn im Basismodul 2 oder im Basismodul 4 ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

Modulnummer: 3	Basismodul Systematische Theologie
Turnus: WS oder SS	Anzahl der SWS: 8
Prüfbare Standards	<p>Das Basismodul Systematische Theologie setzt sich aus folgenden Veranstaltungen zusammen:</p> <p>P: 2 SWS Grundkurs Systematische Theologie P: 2 SWS Proseminar Systematische Theologie P: 2 SWS aus den Fachgebieten C 1-3 P: 2 SWS aus den Fachgebieten C 1-5</p> <p>Der Grundkurs Systematische Theologie dient der Vermittlung überblicksartigen Wissens in der Disziplin der Systematischen Theologie und einer grundlegenden Orientierung in dogmatischen, ethischen und ökumenischen Fragestellungen. Im Proseminar Systematische Theologie werden die Arbeitsweisen einer systematisch-theologischen Untersuchung exemplarisch anhand eines begrenzten Textes bzw. einer begrenzten Fragestellung eingeübt und erlernt. Die frei zu wählenden Lehrveranstaltungen dienen der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, der intensiven Auseinandersetzung und kritischen Reflexion der Studierenden mit eigenen und fremden religiösen Prägungen. Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich ein überblicksartiges Wissen über ethische und dogmatische Fragestellungen anzueignen - Einsichten in traditionelle und neue systematisch-theologische Forschungen und Fragestellungen sowie methodische Grundlagen der systematisch-theologischen Forschung zu erlangen. - ein eigenständiges Urteil zu Glaubensinhalten zu bilden und Ansätze einer eigenen Theologie zu entwickeln. - theologische Inhalte und religiöse Ausdrucksformen mit Alltagserfahrungen, Lebensgeschichten, Sinnfragen und ethischen Problemen systematisch-theologisch argumentativ zu vermitteln. - ökumenische und interreligiöse Fragestellungen und Probleme exemplarisch kennen zu lernen und erste Ansätze für eine diskursive Auseinandersetzung und Verständigung mit anderen Konfessionen und Religionen zu entwickeln. - ihre eigenen didaktischen und fachlichen Fähigkeiten durch die Gestaltung von Seminarsitzungen zu erproben und zu schulen. - sich intensiv mit einem theologischen Thema auseinander zu setzen und dieses mit systematisch-theologischen Forschungsmethoden zu untersuchen. - innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine wissenschaftliche Arbeit durchzuführen.
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Grundkurs Proseminar, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich. Für den Teilnahmenachweis im Grundkurs Systematische Theologie kann eine abschließende Klausur erforderlich sein, die in der ersten Semesterhälfte angekündigt wird.</p> <p>Der Leistungsnachweis wird erbracht durch das Anfertigen einer eigenständigen systematisch-theologischen Hausarbeit (schriftliche Proseminararbeit).</p>
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeinen zum Studium nötigen Zulassungsvoraussetzungen.
Verortung im Studium	Grundstudium
Art des Moduls und dessen Teile (P)	Modul und alle Teile: P

Modulnummer: 4	Basismodul Religionspädagogik
Turnus: WS oder SS	Anzahl der SWS: 8
Prüfbare Standards	<p>Das Basismodul Religionspädagogik setzt sich aus folgenden Veranstaltungen zusammen:</p> <p>P: 2 SWS aus dem Fachgebiet D 1 P: 2 SWS aus dem Fachgebiet D 3 P: 2 SWS aus den Fachgebieten D 2, D 4 oder D 5 P: 2 SWS aus den Fachgebieten D 1-5</p> <p>Der Grundkurs Religionspädagogik dient der Vermittlung überblicksartigen Wissens in der Disziplin der Praktischen Theologie und einer grundlegenden Orientierung in religionspädagogischen Fragestellungen. Es muss im Grundstudium entweder der Grundkurs Religionspädagogik oder der Grundkurs Kirchengeschichte belegt werden.</p> <p>Die Lehrveranstaltung aus dem Fachgebiet D 3 dient der exemplarischen Auseinandersetzung mit Spiritualität und Ritualen, die auch das Element der Selbsterfahrung als wesentliche Grundkompetenz für eine Lehrperson enthalten. Die frei zu wählenden Lehrveranstaltungen dienen der persönlichen Schwerpunktsetzung und verstärkten Auseinandersetzung der Studierenden mit der eigenen und fremder Religiosität sowie der Reflexion von fachdidaktischen Problemen. Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich ein überblicksartiges Wissen über religionspädagogische, religionsdidaktische und praktisch-theologische Fragestellungen anzueignen - Einsichten in traditionelle und neue religionspädagogische, religionsdidaktische und praktisch-theologische Forschungen und Fragestellungen zu erlangen. - Medien religionsdidaktisch wahrzunehmen und zu reflektieren sowie Gestaltungen christlicher Religion als Medienfragen entdecken zu lernen. - sich wissenschaftlich unterstützt mit der eigenen Religiosität auseinander zu setzen und ein reflektiertes Bild des eigenen Glaubens im Kontakt mit der schulischen Wirklichkeit zu entwickeln. - ihre eigenen didaktischen und fachlichen Fähigkeiten durch die Gestaltung von Seminarsitzungen zu erproben und zu schulen. - Eigenständige religionspädagogische Gestaltungskompetenz zu entwickeln und zu erproben. - sich für einen begrenzten Zeitraum intensiv mit Spiritualität und Ritualen auseinander zu setzen und diese mit praktisch-theologischen Forschungsmethoden zu untersuchen.
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Grundkurs Proseminar, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen	Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminargestaltung erforderlich. Mit dem Anfertigen einer religionspädagogischen Hausarbeit kann der dritte Leistungsnachweis im Grundstudium in Basismodul 2 oder 4 erbracht werden.
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeinen zum Studium nötigen Zulassungsvoraussetzungen.
Verortung im Studium	Grundstudium
Art des Moduls und dessen Teile (P)	Modul und alle Teile: P Das Grundstudium kann nur abgeschlossen werden, wenn entweder der Grundkurs Religionspädagogik oder der Grundkurs Kirchengeschichte belegt wurde und wenn im Basismodul 2 oder im Basismodul 4 ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

Modulnummer: A	Aufbaumodul Biblische Theologie
Turnus: WS oder SS	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards	<p>Das Aufbaumodul Bibelwissenschaften setzt sich aus Veranstaltungen der unterschiedlichen Fachgebiete A 1-4 zusammen. Dieses Modul vertieft die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand der bibelwissenschaftlichen Fragestellungen.</p> <p>Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biblische Überlieferung sachgerecht zu erschließen. - anthropologische, gesellschaftliche, theologische, kirchliche und religiöse Fragen biblisch-theologisch zu reflektieren. - sich am Dialog mit anderen Religionen, insbesondere mit dem Judentum, zu beteiligen. - Grundkenntnisse interkultureller und interreligiöser Bildung zu erwerben und in Grundvollzügen einzuüben. - historische Aspekte der Gender-Thematik kennen zu lernen und zu reflektieren. - einen Einblick in die Rezeptionsgeschichte biblischer Motive und Traditionen zu gewinnen. - Unterrichtsprojekte und –modelle unter bibelwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten zu entwickeln und zu überprüfen.
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Oberseminar, Kolloquium, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich.</p> <p>Für einen Leistungsnachweis ist in der Regel eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen.</p> <p>Im Anschluss an dieses Modul kann für das Erste Staatsexamen eine der beiden Prüfungen in der Fachwissenschaft abgelegt werden.</p>
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Für Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen ist in der Regel ein erfolgreich absolviertes Grundstudium Voraussetzung.
Verortung im Studium	Hauptstudium, allerdings kann ein Modul bereits im Grundstudium begonnen werden in Lehrveranstaltungen, die sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium ausgewiesen sind.
Art des Moduls und dessen Teile (WP)	Modul und alle Teile: WP

Modulnummer: B	Aufbaumodul Historische Theologie
Turnus: WS oder SS	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards	<p>Das Aufbaumodul Historische Theologie setzt sich aus Veranstaltungen der unterschiedlichen Fachgebiete B 1-4 zusammen. Dieses Modul vertieft die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand kirchen-, theologie-, kultur- und regionalgeschichtlicher Fragestellungen. Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die historischen Erscheinungsformen des Christentums, seiner konstituierenden Faktoren, seiner Kontexte, seiner Überlieferungen und Wandlungen in evangelischer Perspektive sachgerecht zu erschließen. - sich am Dialog mit anderen Religionen zu beteiligen. - Grundkenntnisse und –vorgänge interkultureller Bildung kennen zu lernen und einzuüben. - zum Umgang mit der historisch gewachsenen Vielfalt von Informations- und Kommunikationsmedien befähigt zu werden. - Unterrichtsprojekte unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten zu entwerfen, durchzuführen und zu überprüfen.
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Oberseminar, Kolloquium, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich. Für einen Leistungsnachweis ist in der Regel eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen.</p> <p>Im Anschluss an dieses Modul kann für das Erste Staatsexamen eine der beiden Prüfungen in der Fachwissenschaft abgelegt werden.</p>
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Für Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen ist in der Regel ein erfolgreich absolviertes Grundstudium Voraussetzung.
Verortung im Studium	Hauptstudium, allerdings kann ein Modul bereits im Grundstudium begonnen werden in Lehrveranstaltungen, die sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium ausgewiesen sind.
Art des Moduls und dessen Teile (WP)	Modul und alle Teile: WP

Modulnummer: C	Aufbaumodul Systematische und Ökumenische Theologie
Turnus: WS oder SS	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards	<p>Das Aufbaumodul Systematische und Ökumenische Theologie setzt sich aus Veranstaltungen der unterschiedlichen Fachgebiete C 1-4 zusammen. Dieses Modul vertieft die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand systematisch-theologischer, ökumenischer, religionswissenschaftlicher und religionsphilosophischer Fragestellungen. Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die christlich-ökumenische, die reformatorische und die biblische Überlieferung des Christentums sachgerecht zu erschließen. - anthropologische, gesellschaftliche, kulturelle, theologische, kirchliche und religiöse Fragen der Gegenwart systematisch-theologisch zu reflektieren. - theologische Fragestellungen früherer Epochen mit gegenwärtigen theologischen Fragestellungen zu verknüpfen. - die eigene religiöse Sozialisation kritisch zu reflektieren. - eigenständiges Urteilsvermögen in Fragen Evangelischer Theologie zu erwerben und Ansätze einer eigenständigen Theologie zu profilieren. - Fragestellungen Ökumenischer Theologie zu reflektieren und im ökumenischen Dialog einzuüben. - sich am Dialog mit anderen Religionen, Konfessionen und Weltanschauungen zu beteiligen. - religionsphilosophische und religionswissenschaftliche Fragestellungen kennen zu lernen. - exemplarische Kenntnisse über Religion, Religionen und Religiosität in Europa zu erwerben. - Grundkenntnisse interkultureller und interreligiöser Bildung zu erwerben und in Grundvollzügen einzuüben. - Fragestellungen systematisch-theologischer Aspekte zur Gender-Forschung zu reflektieren. - zur Begründung und Gestaltung des Religionsunterrichts eine systematisch-theologisch verantwortete Position zu entwickeln.
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Oberseminar, Kolloquium, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen	Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich. Für einen Leistungsnachweis ist in der Regel eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen. Im Anschluss an dieses Modul kann für das Erste Staatsexamen eine der beiden Prüfungen in der Fachwissenschaft abgelegt werden.
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Für Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen ist in der Regel ein erfolgreich absolviertes Grundstudium Voraussetzung.
Verortung im Studium	Hauptstudium, allerdings kann ein Modul bereits im Grundstudium begonnen werden in Lehrveranstaltungen, die sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium ausgewiesen sind.
Art des Moduls und dessen Teile (WP)	Modul und alle Teile: WP

Modulnummer: D	Aufbaumodul Fachdidaktik / Praktische Theologie
Turnus: WS oder SS	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards	<p>Das Aufbaumodul Praktische Theologie setzt sich aus Veranstaltungen in unterschiedlichen Fachgebieten der Disziplin D (Praktische Theologie) und der Fachgebiete A5 / B5 / C5 zusammen. Dieses Modul vertieft die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand religionspädagogischer, fachdidaktischer und praktisch-theologischer Fragestellungen.</p> <p>Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsprojekte unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten zu entwerfen, durchzuführen und zu überprüfen. - anthropologische, gesellschaftliche, kulturelle, theologische, kirchliche, religiöse und schulische Fragen der Gegenwart praktisch-theologisch zu reflektieren. - sich am Dialog mit anderen Religionen und Religiositäten zu beteiligen. - Grundkenntnisse und -vorgänge interkultureller und interreligiöser Bildung und Erziehung kennen zu lernen und einzuüben. - die Fähigkeit zum Umgang mit den für die religiöse Praxis relevanten Informations- und Kommunikationsmedien zu erwerben. - die religionspädagogische Medienkompetenz zu vertiefen. - eine reflektierte aszetische Didaktik zu entwickeln. - Selbsterfahrung als Voraussetzung gelingenden Lehrens und Lernens zu begreifen. - sich an der Entwicklung des Schullebens zu beteiligen. - Koedukation religionspädagogisch zu reflektieren.
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Praktikum, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Oberseminar, Schulpraktische Studien, Kolloquium, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Für den Teilnahmenachweis ist aktive Seminarmitgestaltung erforderlich.</p> <p>Für einen Leistungsnachweis ist in der Regel eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen.</p> <p>Für den Nachweis der Praxisphase wird in der Regel ein mit „bestanden“ bewerteter Praktikumsbericht verlangt.</p> <p>Im Anschluss an dieses Modul wird für das Erste Staatsexamen die Prüfung in der Fachdidaktik abgelegt.</p>
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Für Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen ist in der Regel ein erfolgreich absolviertes Grundstudium Voraussetzung.
Verortung im Studium	Hauptstudium, allerdings kann ein Modul bereits im Grundstudium begonnen werden in Lehrveranstaltungen, die sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium ausgewiesen sind.
Art des Moduls und dessen Teile (WP)	Modul und alle Teile: WP

Modulnummer: E	Aufbaumodul Evangelische Theologie BK
Turnus: WS oder SS	Anzahl der SWS: 5
Prüfbare Standards	<p>Das Modul Evangelische Theologie für BK besteht aus Lehrveranstaltungen, die die spezifischen Bedingungen des Ev. Religionsunterrichtes am BK sowie die spezifischen Qualifikationen und Kompetenzen dieses Studienfaches vertiefen:</p> <p>P: 2 SWS Lehrveranstaltung, die die Lebens- und Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg thematisiert (gekennzeichnet mit BKE) WP: 2 SWS Lehrveranstaltung aus dem Fachgebiet D 2. P: mind. 1 SWS Oberseminar</p> <p>Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachdidaktische Situation des Ev. Religionsunterrichtes am BK im Horizont von allgemeindidaktischen und schulischen Fragestellungen zu vertiefen. - die für diesen Studiengang notwendige Kenntnis der Lebens- und Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler am BK an einem für die Ev. Theologie relevanten Gegenstand zu schulen und zu vertiefen. - Selbstwahrnehmung, Selbstkritik und selbstständige Orientierung zu üben angesichts wissenschaftlicher Vielfalt in Methoden, Inhalten und Gestalten. - ein Thema disziplinübergreifend zu behandeln.
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Oberseminar, Schulpraktische Studien, Kolloquium, Selbststudium
Prüfungsmodalitäten und -formen	Für den Teilnahmechein ist eine aktive Seminarmitgestaltung erforderlich. In diesem Modul sind keine für den Studiengang obligatorischen Prüfungen möglich.
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium Voraussetzung.
Verortung im Studium	Hauptstudium
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	<p>Modul: WP</p> <p>Teile: P: Lehrveranstaltung, die die Lebens- und Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg thematisiert (gekennzeichnet mit BKE). P: Oberseminar WP: Lehrveranstaltung aus dem Fachgebiet D 2.</p>

Modulnummer: F		Vertiefungsmodul Evangelische Theologie
Turnus: WS oder SS		Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards	<ul style="list-style-type: none"> - In diesem Modul wird eine der selbstgewählten Disziplinen A (Biblische Theologie), B (Historische Theologie), C (Systematische und Ökumenische Theologie), oder D (Praktische Theologie) zur Vertiefung studiert. Dieses Modul hat sich von dem entsprechenden Aufbaumodul A, B, C oder D in mind. einem Fachgebiet zu unterscheiden. - Dabei werden die jeweiligen Kompetenzen der Aufbaumodule A, B, C oder D differenziert und weiter vertieft. 	
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung, Lektürekurs, Blockseminar, Exkursion, Oberseminar, Schulpraktische Studien, Kolloquium, Selbststudium	
Prüfungsmodalitäten und -formen	Für den Teilnahmechein ist eine aktive Seminarmitgestaltung erforderlich. In diesem Modul sind keine für den Studiengang obligatorischen Prüfungen möglich.	
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium Voraussetzung.	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (WP)	Modul und alle Teile: WP	

Veranstaltung		Fachpraktikum
Turnus: WS oder SS		Blockpraktikum
Prüfbare Standards	<p>Die vierwöchige Praxisphase wird in der Regel als Blockpraktikum erbracht. Dazu absolvieren die Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit eine vierwöchige Praxisphase unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule nach Absprache mit einem oder einer Lehrenden für Religionspädagogik. Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit, folgende Kompetenzen und Qualifikationen zu erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - am Beispiel des Unterrichts in Ev. Religionslehre an einem Berufskolleg (bzw. einer Schulform der Sek. IIb) die Unterrichtswirklichkeit wahrzunehmen, zu erläutern und kritisch zu reflektieren. - auf der Basis des erworbenen Wissens sowie der erlernten Kompetenzen und Qualifikationen eigene erste Unterrichtsversuche zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren. - aus diesen Erfahrungen und Reflexionen kritische Rückschlüsse zu ziehen auf die Gestaltung des eigenen Studiums, auf Inhalte und Strukturen des Faches Ev. Religionslehre, auf die eigene Rolle als Lehrerin bzw. Lehrer für Ev. Religion und damit erste Schritte auf einem lebenslangen Lernprozess zu gehen. 	
Lehr-/Lernformen	Selbstgewähltes vor- und nachbereitendes Seminar, von denen mind. eines aus der Fachdidaktik sein muss; regelmäßige aktive Teilnahme am Unterricht der Schule und selbstständige Entwicklung von Unterrichtsentwürfen.	
Prüfungsmodalitäten und -formen	Schriftlicher Praktikumsbericht mit kritischer Reflexion, der auch einen eigenen ausgearbeiteten schriftlichen Unterrichtsentwurf, seine Durchführung und dessen kritische Reflexion umfasst.	
Zulassungsvoraussetzungen / Vorkenntnisse	Grundkurs Bibel, Grundkurs Systematische Theologie sowie Basismodul 4: Religionspädagogik	
Verortung im Studium	Aufbaumodul im Hauptstudium.	
Art des Moduls und dessen Teile (P)	P: Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina	

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**